

Handreichung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund (Stand: 20.07.2020) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund¹ werden hier in verkürzter Form dargestellt, um allen Angehörigen der Universität einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen an wissenschaftliche Tätigkeit zu verschaffen².

I. Standards

1. Allgemeine Prinzipien

Die TU Dortmund verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und hat deshalb die entsprechenden nachfolgend aufgeführten Regeln festgelegt, die den Angehörigen der Universität bekannt gegeben wurden und auch für sie verpflichtend sind.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie müssen lege artis arbeiten, d.h. nach den in der jeweiligen Disziplin akzeptierten Methoden unter Anerkennung des aktuellen Forschungsstands. Ein kritischer Diskurs ist zuzulassen und zu fördern.

Bei wissenschaftlichen Äußerungen innerhalb und außerhalb der Universität sind die Angehörigen der TU Dortmund zu **Wahrheit und Ehrlichkeit** im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter verpflichtet. **Geistiges Eigentum** anderer ist zu achten.

2. Weitere allgemeine Regelungen

In allgemeiner Form enthalten die Regeln der TU Dortmund Vorschriften über

- Forschungsvorhaben und die Vereinbarung von Nutzungsrechten,
- den öffentlichen Zugang zu Forschungsergebnissen,
- · die Dokumentation von Forschungsergebnissen,
- die Autorenschaft betreffend wissenschaftliche Text-, Daten- oder Softwarepublikationen,
- die Archivierung öffentlich zugänglich gemachter Forschungsdaten.

Auf eine Wiedergabe dieser Vorschriften wird in der Handreichung verzichtet. Ihr Inhalt ist den auf der Homepage der TU Dortmund unter den Begriffen "Forschung/Forschungsethik" bekanntgegebenen Regeln vom 04.03.2020 zu entnehmen.

II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

Ein **Verstoß** gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis kann bei dem/der Betroffenen insbesondere zu straf-, zivil- und arbeitsrechtlichen Folgen sowie zu inner- und außeruniversitären Maßnahmen führen.

1. Fehlverhalten bei wissenschaftlicher Tätigkeit

a. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Angehörige der TU Dortmund vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, andere hierzu anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Als **schwere Verstöße** gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere:

aa. Falschangaben durch

- (1) das **Erfinden oder Verfälschen** von Daten oder Untersuchungsergebnissen. Insbesondere kommt insoweit Folgendes in Betracht:
 - (a) Das Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen.
 Hierzu gehört auch die zur Untermauerung

¹ Zugrunde liegen die vom Senat der TU Dortmund am 12.12.2019 erlassenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund – Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund Nr. 6/2020

² Diese Handreichung wurde von den Mitgliedern der Untersuchungskommission D. Wegener und B. Cirullies erarbeitet.

eines bestimmten Resultats vorgenommene **Selektion** von Ergebnissen eines Experiments aus der Datengesamtheit, die eine Hypothese bestätigen, und die **Vernichtung** von Daten, die ihr widersprechen.

- (b) Die unzutreffende **Behauptung**, **Daten oder Ergebnisse seien das Resultat einer empirischen Untersuchung**.
- (c) Die **Manipulation** einer Darstellung oder Abbildung.
- (d) Wissentliche nicht durch Daten bzw. Evidenzen gedeckte Übertreibung der Bedeutung von Forschungsergebnissen (etwa gegenüber Medien oder der Öffentlichkeit), die den Prinzipien wahrhaftiger Kommunikation widerspricht. Insbesondere bei medizinischen Themen ist eine unangemessene Übertreibung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollen nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.³
- (e) Das **Verschweigen wichtiger Unsicherheiten** der Ergebnisse etwa Datenlücken, methodischer Probleme sowie begründeter Einwände oder anderer Umstände, nach denen die Ergebnisse als unsicher einzustufen sind.
- (2) inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- (3) **unrichtige Angaben** in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
- (4) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft anderer in Publikationen und Förderanträgen ohne deren Einverständnis,
- (5) unter eigenem Namen Vorlage einer Arbeit, die entgegen den Regeln als Ganzes oder in zusammenhängenden Teilen von einer anderen Person verfasst wurde (Ghostwriter).

bb. Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistung durch

- (1) ungekennzeichnete Übernahme von Textinhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat") wie auch die ungekennzeichnete Übernahme eigener umfangreicher Texte/Daten, die bereits in Publikationen bzw. Examensarbeiten verwendet wurden ("Selbstplagiat"),
- (2) Übernahme von Texten aus fremden Arbeiten, zwar unter Angabe der Quelle etwa im Literaturverzeichnis, aber ohne dass die Zitate mit den übernommenen Texten in Verbindung gebracht werden ("verschleiertes Plagiat"),
- (3) Übernahme von Ideen oder Textteilen mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe ("Paraphrase"),
- (4) Übernahme eines übersetzten fremdsprachigen Textes ohne Angabe der ursprünglichen Quelle ("Übersetzungsplagiat"),
- (5) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer – insbesondere als Gutachter ("Ideendiebstahl"),
- (6) **unbefugte Weitergabe** von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- (7) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorenschaft – insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde.
- (8) unbefugte **Veröffentlichung** und unbefugtes **Zugänglichmachen**, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch **nicht veröffentlicht** ist.
- cc. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - (1) die **Sabotage** von Forschungstätigkeit einschließlich des Versteckens von Arbeitsmaterial und des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder

- sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen,
- (2) Verbot der Nutzung vorhandener Geräte oder Hilfsmittel ohne sachlichen Grund,
- (3) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder-dokumentationen.

dd. Verstöße gegen Archivierungsregeln

- etwa dadurch, dass eingereichte Examensarbeiten nicht bis zum Ablauf der Archivierungsfrist von zehn Jahren aufbewahrt werden. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung haben die Fakultäten Sorge zu tragen.
- **b. Wissenschaftliches Fehlverhalten** ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ferner aus
- **aa.** der **Mitautorenschaft** an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält.
- **bb.** der Vernachlässigung der **Aufsichtspflichten**, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

2. Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die TU Dortmund hat die "**Verfahrensordnung** der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis" etabliert.⁴ Das Regelwerk umfasst Verfahrensvorschriften und Maßnahmen zur Ahndung festgestellten Fehlverhaltens.

Hierbei ist das Amt mindestens einer unabhängigen **Ombudsperson** eingerichtet, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.

Die Ombudspersonen bieten an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu **vermitteln**. Sie **prüfen** jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung.

Ein Untersuchungsverfahren mit Anhörung der Beteiligten führen sie nicht durch. Dies obliegt der Untersuchungskommission, die zur Klärung von Fragen etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingesetzt ist. Sie ergreift zur Aufklärung zweckmäßige Maßnahmen, wenn sie über Tatsachen informiert wird, die den Verdacht eines schwerwiegenden Fehlverhaltens begründen.

Die Angehörigen der TU Dortmund sind **verpflichtet**, die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit **zu unterstützen**.

⁴ Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Dortmund vom 09. Januar 2019 – Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund 3/2019.